

Satzung der Gemeinde Hermannsburg über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 04. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich zum 01.07. und 01.12. eines jeden Jahres gezahlt. Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindebrandmeister, der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters, die Ortsbrandmeister, die Stellvertreter der Ortsbrandmeister, der Atemschutzgerätewart, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte und der Sicherheitsbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich:

a) für den Gemeindebrandmeister	105,00 €
b) für den stv. Gemeindebrandmeister	55,00 €
c) für den Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehr	85,00 €
b) Ortswehr m. Grundausrüstung	70,00 €
d) für den stv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehr	40,00 €
b) Ortwehr m. Grundausrüstung	30,00 €
e) für den Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
f) für die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
g) Für den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten	20,00 €
h) für den Gemeindeatemschutzbeauftragten	30,00 €
i) für den Atemschutzgerätewart je Gerät	2,50 €
j) für den Gerätewart	
Grundbetrag	30,00 €
Erhöhungsbetrag je Fahrzeug	8,00 €
k) für den Führer des Umweltschutzzuges	30,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes und der Telefongebühren.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist die Teilnahme an Einsätzen und angeordneten Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen, soweit sie mehr als einen Kalendertag beansprucht, als Fall einer außergewöhnlichen Belastung i. S. des § 29 Abs. 2 Satz 2 NGO anzusehen. In diesen Fällen ist auf Antrag nachweislich entstandener Verdienstausfall unter Anwendung des § 4 zu erstatten.
- (4) Nimmt ein Ortsbrandmeister oder stellvertretender Ortsbrandmeister gleichzeitig die Funktion des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters wahr, wird zu dem Betrag für die erste Funktion zusätzlich eine Entschädigung gezahlt, die der Hälfte des Betrages für die weitere Funktion entspricht.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgt.

- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung.
Die an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Für die Zeit des Einsatzes oder des Besuches eines angeordneten Lehrganges während der Dienst- oder Arbeitszeit erhält ein Feuerwehrmitglied auf Antrag den Verdienstaussfall von der Gemeinde ersetzt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch den Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf höchstens 31,-- €/Std. begrenzt. Sie wird nur bis zu 248,-- € täglich gewährt.
- (4) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 4 Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
- (5) Die Anträge sind mit den notwendigen Nachweisen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 5

Kinderbetreuungskosten

- (1) Der Erstattungsbetrag im Falle des § 12 Abs. 6 des Nieders. Brandschutzgesetzes wird als Pauschbetrag auf 10,-- € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes festgesetzt.
- (2) Der Antrag auf Erstattung ist mit den notwendigen Nachweisen über den Ortsbrandmeister bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 6

Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Bürgermeister oder dem damit beauftragten Vertreter angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7

Einmalige Zuwendung

- (1) Die Ortsfeuerwehren erhalten für jedes aktive Mitglied eine einmalige Zuwendung von 7,50 € jährlich.
- (2) Damit sind alle Aufwendungen abgegolten. Weitere Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hermannsburg über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 23. April 2002 außer Kraft.

Hermannsburg, den 11.11.2008

Gemeinde Hermannsburg
I.V.

(Siegel)

Gez.
(Pfeil)